

# Freiwilliger Verzicht auf Essen und Trinken (FVET)

## *Ethische und philosophische Perspektive*

Prof. Dr. phil. Alfred Simon  
Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

## DGP-Stellungnahme



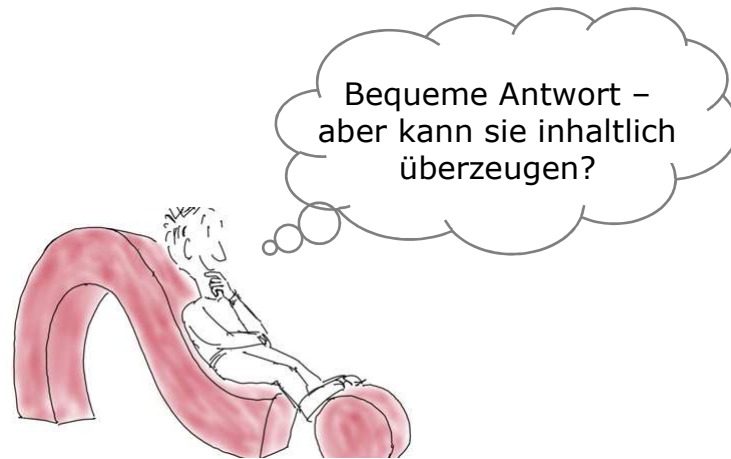
### **FVET ist keine Form des Suizids, sondern eine Handlung sui generis**

- ➔ Begleitung beim FVET: keine Suizidhilfe, sondern Sterbegleitung
- ➔ Totenschein: natürlicher Tod

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

## DGP-Stellungnahme

---



A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

## FVET und Suizid

---

### **FVET** (DGP 2019)

Beim FVET „entschließt sich eine entscheidungsfähige Person aufgrund unerträglichen anhaltenden Leidens freiwillig und bewusst, auf Essen und Trinken zu verzichten, um den Tod frühzeitig herbeizuführen.“

### **Suizidalität** (Wolfersdorf 2011, zitiert nach DGP 2019)

„Die Summe aller Denk- und Verhaltensweisen von Menschen oder Gruppen von Menschen, die in Gedanken, durch aktives Handeln, Handeln lassen oder passives Unterlassen den eigenen Tod anstreben bzw. als möglichen Ausgang einer Handlung in Kauf nehmen.“

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

## FVET und Suizid

---

### Gemeinsamkeiten

- Die handelnde Person beabsichtigt, den eigenen Tod herbeizuführen
- Die handelnde Person erwartet, dass infolge ihrer Handlung der Tod eintritt
- Die Handlung verursacht den Tod

---

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

## FVET und Suizid

---

### DGP-Stellungnahme

- Auf die Gemeinsamkeiten wird nicht eingegangen
- Stattdessen wird die Breite der Suiziddefinitionen bemängelt und auf die Besonderheiten des FVET gegenüber dem Suizid hingewiesen

---

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

## FVET und Suizid

---

### Breite der Suiziddefinitionen

- DGP: Nach der Definition von Wolfersdorf müssten auch andere Handlungen als Suizid bewertet werden (z.B. Wunsch nach Therapieverzicht)
- ↔ Wunsch nach Therapieverzicht kann sehr wohl auch Ausdruck von Suizidalität sein (Bsp.: schwer depressiver Diabetiker mit Sterbewunsch)
- ↔ Es wird keine alternative, für den palliativen Kontext angemessenere Suiziddefinition benannt

---

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

## FVET und Suizid

---

### Besonderheiten des FVET (DGP 2019)

- Kein gewaltsamer äußerer Eingriff
- Bewahrt körperliche Integrität und erhält die Selbstbestimmung (?)
- Sterben geschieht nicht abrupt; Zeitraum des Versterbens ist nicht frei bestimmbar
- Möglichkeit des Abbruchs
- ↔ FVET unterscheidet sich von einem „typischen“ Suizid. Typische Merkmale sind aber nicht notwendig diejenigen, die für eine Sache konstitutiv sind. (vgl. Birnbacher 2015)

---

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

## Zwischenfazit

---

Der Versuch der DGP, den FVET vom Suizid klar abzugrenzen...

- ❑ kann inhaltlich nicht überzeugen
- ❑ scheint mehr am erwünschten Ergebnis orientiert zu sein
- ❑ führt in der Debatte um einen angemessenen Umgang mit FVET und Suizid nicht weiter

---

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

## FVET und Suizid

---

### Alternativer Ansatz

- ❑ FVNF und (typische Formen des) Suizid(s) als unterschiedliche Ausdrucksformen eines Sterbewunsches
  - ➔ Angemessener Umgang mit Sterbewunsch?
  - ➔ Professionelle Begleitung als strafbare Suizidhilfe?
  - ➔ Totenschein: Todesart?

---

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

## Umgang mit Sterbewunsch?

---

### Sterbewunsch

- Welche Not steht hinter diesem Wunsch?
- Gibt es alternative Möglichkeiten, diese Not zu lindern?
- Beruht der Wunsch auf einer wohlüberlegten Entscheidung?
- Können steuernde Einflüsse (psychische Krankheit, sozialer Druck) ausgeschlossen werden?

---

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

## Umgang mit Sterbewunsch?

---

### Bei freiverantwortlicher Entscheidung

- Sterbewunsch ist zu respektieren
- Keine Pflicht, den Patienten an der Umsetzung seiner Entscheidung zu hindern
- Kein Recht zur Anwendung von Zwang
- ⇒ Gilt für FVET und Suizid in gleicher Weise!

---

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

# Strafbare Suizidhilfe?

---

## Rechtliche Situation

- ❑ Suizid nicht strafbar  
(BVerwG 2017: Grundrecht auf Selbsttötung)
- ❑ Hilfe bei einem freiverantwortlichem Suizid nicht strafbar
- ❑ Ausnahme: geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB)



---

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

# Strafbare Suizidhilfe?

---

## Strafbarkeit nach § 217 StGB

- ❑ Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern
- ❑ Gewähren, Verschaffen oder Vermitteln der Gelegenheit zur Selbsttötung
- ❑ Geschäftsmäßigkeit
- ⇒ Bewertung der Begleitung beim FVET abhängig von dem damit verfolgten Ziel:
  - Förderung der Selbsttötung (Bsp.: Sterbefastenklinik)  
→ Tatbestand erfüllt
  - Symptomlinderung ohne Ziel der Lebensverkürzung  
→ Tatbestand nicht erfüllt

---

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

# Todesart?

---

## Definitionen (vgl. DocCheck Flexikon)

- ❑ Natürlicher Tod: Tod aufgrund einer krankhaften Ursache
- ❑ Nicht natürlicher Tod: durch äußere Einflüsse verursachter oder ausgelöster Tod (z.B. nach Unfällen, Suizid, Gewaltdelikten, Behandlungsfehlern)
- ⇒ Beide Definitionen treffen auf den Tod infolge eines FVET nicht wirklich zu
- ⇒ Zuordnung muss normativ erfolgen

---

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

# Todesart?

---

## Normative Zuordnung

- ❑ Ziel des Todesermittlungsverfahrens: Feststellung bzw. Ausschluss von Fremdverschulden
- ❑ Weder beim FVET noch beim freiverantwortlichen Suizid liegt per Definition Fremdverschulden vor
- ⇒ Ausreichende Sicherheit durch ärztliche Feststellung der Freiverantwortlichkeit (FVET/Suizid)?
- ⇒ Oder soll diese durch eine weitere Instanz geprüft werden? Und wenn ja, in welcher Form?

---

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen



## Persönliches Fazit

---

- Versuch der DGP, strittige ethische Fragen durch Abgrenzung des FVET vom Suizid zu beantworten, überzeugt nicht
- Ethische Bewertung des FVET und des Suizids sowie der Begleitung hierbei hängt wesentlich vom zugrundeliegenden Sterbewunsch ab
  - Gründe und Motive
  - Mögliche Alternativen
  - Freiverantwortlichkeit

---

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

## Kontaktadresse

---



### **Prof. Dr. Alfred Simon**

Geschäftsstelle der Akademie  
für Ethik in der Medizin e. V.

Humboldtallee 36  
D-37073 Göttingen

Tel. +49 (0)551 / 39-9680

E-Mail: [simon@aem-online.de](mailto:simon@aem-online.de)

Internet: [www.aem-online.de](http://www.aem-online.de)

---

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen